

Beck professionell

## Online-Shops und Startups

Plattformen rechtssicher gründen und betreiben

Bearbeitet von  
Prof. Niko Härting

1. Auflage 2016. Buch. Rund 250 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 69050 1  
Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Telekommunikationsrecht, Postrecht, IT-Recht > IT-Recht, Internetrecht, Informationsrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

VEGGI will seine Produkte möglichst umweltverträglich verpacken und auf Verpackungsmaterialien aus Plastik und rohölbasierte Verpackungen verzichten. VEGGI entscheidet sich für ein Verpackungsprodukt aus Biokunststoff, welches zu 100 % aus erneuerbaren Rohstoffen hergestellt wurde und kompostierbar ist.

VEGGI hat Glück: Diese Verpackungsart muss nicht bei einem dualen Entsorgungssystem registriert werden, da sie von der Registrierung nach § 16 Verpackungsverordnung ausgenommen ist.



## dd) Arzneimittel

Im Bereich der Arzneimittel sind das Heilmittelwerbegesetz (HWG) und das Arzneimittelgesetz (AMG) entscheidend.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist der Versand von Medikamenten ins Ausland erlaubt. Ein Verbot des Medikamentenversands verstößt gegen das Europarecht (EuGH Urteil vom 11.12.2003 – C-322/01).

Der Vertrieb von verschreibungspflichtigen und apothekenpflichtigen Medikamenten darf nur durch einen Apotheker erfolgen! Wer diese Vorschrift missachtet, muss mit strafrechtlichen Maßnahmen rechnen.



Die Erlaubnis zum Versand richtet sich nach § 11a Apothekengesetz (ApoG).

### **Folgende Voraussetzungen müssen für den Versand erfüllt sein:**

- Die Qualität und die Wirksamkeit des Medikaments dürfen durch den Transport und den Versand nicht beeinträchtigt werden.
- Die Medikamente dürfen nur an den Besteller ausgeliefert werden.
- Es muss ein Hinweis erfolgen, dass der Besteller bei Problemen den Arzt aufsuchen soll.
- Es muss eine Beratung in deutscher Sprache durch pharmazeutisches Personal möglich sein.
- Es muss eine Lieferung innerhalb von zwei Tagen garantiert sein.
- Eine kostenlose Zweitzustellung muss gesichert sein.



- Ein System zur Sendungsverfolgung muss unterhalten werden.
- Eine Transportversicherung muss abgeschlossen werden.

Arzneimittel unterliegen einer **Preisbindung** nach der Arzneimittelpreisverordnung. Diese schreibt feste Preisspannen für ein Medikament vor.

Das HWG schreibt zudem Pflichtangaben vor.



### **Pflichtangaben nach dem HWG:**

1. *Name und Sitz des Herstellers*
2. *Zusammensetzung des Medikaments*
3. *Anwendungsgebiete, Gegenanzeigen und alle Nebenwirkungen*
4. *allgemeiner Hinweis zu den Risiken und Nebenwirkungen („Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker“)*

Die Informationen müssen für den Verbraucher gut erkennbar und lesbar sein.

Nicht ausreichend ist ein Extra-Fenster, das nur über einen Mausklick lesbar wird. Die Informationen müssen so gestaltet sein, dass der Verbraucher die Pflichtangaben zwangsläufig wahrnimmt (OLG Köln vom 18.9.2009 – 6 U 49/09).

Vorsicht geboten ist bei der Werbung mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen Arten von Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder Mitteln, denen therapeutische Wirkungen beigelegt werden (bspw. Nahrungsergänzungsmittel). § 3 HWG verbietet irreführende Werbung. Es dürfen also insbesondere keine unwahren Aussagen über die Sicherheit des Eintritts des Erfolgs des Produkts oder den Nichteintritt von schädlichen Wirkungen bei längerer Verwendung gemacht werden.

### **ee) Bücher**

Für den Vertrieb von Büchern gilt das Buchpreisbindungsgesetz. Der Händler ist verpflichtet, neue **Bücher, Zeitungen und Zeitschriften** zu dem festgesetzten Ladenpreis zu verkaufen. Dies gilt auch für **E-Books**, da sie einem gedruckten Buch entsprechen.

VEGGI verkauft online einige Kochbücher. VEGGI muss die Bücher zu dem festgesetzten Ladenpreis verkaufen.

Gutscheine oder Rabattaktionen für den Kauf von Büchern sind nicht erlaubt. Punktesammelaktionen beim Kauf von Büchern dürfen nicht dazu führen, dass die Buchpreisbindung umgangen wird. Dies wäre ein Verstoß gegen § 3 Buchpreisbindungsgesetz. Rabatte und Punkte dürfen nur für Waren eingesetzt werden, die nicht der Buchpreisbindung unterliegen.

VEGGI möchte seinen Kunden bei Kauf von drei Kochbüchern einen Rabatt von 10 % auf den Kaufpreis geben. Diese Aktion verstößt jedoch gegen die Buchpreisbindung.

VEGGI überlegt daraufhin, eine Punktesammelaktion einzuführen, bei der für je 10 EUR Kaufwert ein Sammelpunkt vergeben wird. Bei 10 Punkten kann der Kunde 5 EUR Ermäßigung für jede Ware im Online-Shop bekommen. Diese Aktion würde jedoch gleichfalls gegen die Buchpreisbindung verstoßen, wenn die Ermäßigung auch beim Kauf eines Kochbuches gilt. VEGGI sollte daher die Kochbücher von der Aktion ausschließen.

### Ausnahmen von der Buchpreisbindung gelten für

- gebrauchte Bücher, die bereits einmal zu dem festgesetzten Ladenpreis verkauft wurden*
- Autorenexemplare*
- Hörbücher*
- Kalender*
- fremdsprachige Bücher, sofern diese nicht auf ein deutsches Publikum ausgerichtet sind (bspw. Wörterbücher oder Schulbücher)*

Auch **Mängel-exemplare** sind von der Buchpreisbindung ausgenommen. Hierfür muss das Buch deutliche Mängel aufweisen wie etwa Verschleiß oder Transportschäden. Der Händler muss das Buch dann als „Mängel-exemplar“ kennzeichnen.

Es ist verboten, mangelfreie Bücher als „Mangelware“ zu verkaufen. Der Händler ist für die richtige Kennzeichnung verantwortlich.

## ff) Textilien

Für den Vertrieb von Textilien gelten die Vorschriften der EU-Textilkennzeichnungsverordnung. Hiervon ist nicht nur der Hersteller, sondern auch der Online-Händler betroffen. Der Verbraucher muss darüber informiert werden, welche textilen Rohstoffe in der Textile verwendet werden und wie die Zusammensetzung der Textilfasern aussieht.

Details
Artikel bewerten

**John Devin Rundhalspullover**  
 Artikel-Nr. 36107490

- Streifenpullover von John Devin
- Passformbeständig durch den Materialmix
- Slim-fit/ schmale Form
- Mit kontrastfarbigen Streifen
- Mit Badge am Bündchen

Sportiv, lässig und smart präsentiert sich der Ringelpulli von John Devin. Die schmalen Streifen setzen einen harmonischen Farbkontrast und geben dem Rundhalspullover einen individuellen Look. Die gerippten Bündchen sind farblich abgesetzt und sorgen für den perfekten Sitz des schmal geschnittenen Streifenpullis. Absoluten Casual-Charakter verleiht der Pullover in Kombination mit Slim-Fit-Jeans. Und auch relaxte Cargo- oder Cordhosen passen perfekt. Denn der Streifenpulli von John Devin ist so herrlich unkompliziert.

**Materialzusammensetzung** .. Obermaterial: 50% Baumwolle, 50% Polyacryl

**Material** ..... Baumwollmischung

**Materialart** ..... Feinripp

**Materialeigenschaften** ..... Hautfreundlich - weil schadstoffgeprüft

**Optik** ..... gestreift

**Stil** ..... modisch

**Kragen** ..... runder Kragen

**Ausschnitt** ..... Rundhals

**Ärmel** ..... Langarm

**Ärmelabschluss** ..... Rippschulterbündchen

**Rumpfabschluss** ..... Rippschulterbündchen

**Passform** ..... schmal

**Auslieferung** ..... liegend

  

**Pflegehinweise** .....  Maschinewäsche

**Schnittbeschreibung** .....  Slim-fit/ schmale Form

**Ausstattungsmerkmale** ..... 

[„Details schließen“](#)

Abb. 12: Textilinformationen bei otto.de

Auch im B2B-Bereich findet die Verordnung Anwendung. Alle Textilerzeugnisse, die in Europa in den Verkehr gebracht werden, müssen nach der Verordnung gekennzeichnet werden.

## §

*Unter Textilerzeugnissen versteht man alle Erzeugnisse, die im rohen, halbbearbeiteten, bearbeiteten, halbverarbeiteten, verarbeiteten, halbkonfektionierten oder konfektionierten Zustand ausschließlich Textilfasern enthalten, unabhängig von dem zur Mischung oder Verbindung angewandten Verfahren (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung).*

# beck-shop.de

## DIE FACHBUCHHANDLUNG

Den Textilerzeugnissen werden folgende Produkte gleichgesetzt:

1. Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %
2. Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %;
3. die Textilkomponenten
  - der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge,
  - von Matratzenbezügen,
  - von Bezügen von Campingartikeln, sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen;
4. Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.

All diese Textilerzeugnisse müssen mit den allein zulässigen Bezeichnungen von Textilfasern nach Anhang 1 der Verordnung gekennzeichnet werden. Beispiele für zulässige Bezeichnungen sind Wolle, Baumwolle, Seide und Polyester.

Bei einigen Produkten müssen die Bezeichnungen der Textilfasern und deren Zusammensetzung nicht gekennzeichnet werden. Diese sind in Anhang 5 der Verordnung aufgezählt.

VEGGI verkauft in seinem Online-Shop hübsche Topflappen. Diese müssen nach Anhang 5 Nr. 25 der Verordnung nicht mit Textilfaserbezeichnung und –zusammensetzung gekennzeichnet werden.



### gg) Kosmetik

Auch der Verkauf von Kosmetika unterliegt gesetzlichen Anforderungen. Kosmetika werden vor allem durch die EU-Kosmetik-Verordnung geregelt. Diese betrifft vor allem Hersteller, aber auch Händler.

*Kosmetika sind nach Art. 2 Abs. 1 der EU-Verordnung Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarung, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen*



*oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.*

Grundsätzlich gilt gemäß Art. 4 der EU-Verordnung: Jedes Kosmetikprodukt bedarf einer verantwortlichen Person. Eine verantwortliche Person im Sinne der Verordnung können der Hersteller, ein vom Hersteller benannter Dritter, ein Importeur oder der Händler selbst sein.

Der Händler wird dann eine verantwortliche Person, wenn er ein Kosmetikprodukt unter seinem Namen oder Marke veröffentlicht oder ein Kosmetikprodukt wesentlich abändert.



Eine reine Übersetzung von Informationen im Zusammenhang mit einem Kosmetikprodukt, das bereits in den Verkehr gebracht wurde, stellt keine wesentliche Abänderung dar!

Aber auch den Händler, der keine Kosmetikprodukte selbst herstellt, treffen besondere Pflichten. Gemäß Art. 6 der EU-Kosmetik-Verordnung muss der Händler vor der Bereitstellung des Produkts auf dem Markt überprüfen, ob

- die Kennzeichnungspflichten des Kosmetikprodukts eingehalten sind
- die Sprachanforderungen ausreichend sind
- das Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist.

Sind Händler der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass

- ein kosmetisches Mittel nicht den Anforderungen dieser Verordnung genügt, stellen sie das kosmetische Mittel so lange nicht auf dem Markt bereit, bis es mit den geltenden Anforderungen in Übereinstimmung gebracht wurde;
- ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes kosmetisches Mittel nicht der Verordnung entspricht, stellen sie sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Mittels herzustellen oder es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen und zurückzurufen.

Wenn von dem kosmetischen Mittel ein Risiko ausgeht, muss der Händler die verantwortliche Person und die zuständigen nationa-

len Behörden unverzüglich unterrichten und dabei ausführliche Angaben machen, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Zudem müssen Händler sichere Lagerungs- und Transportbedingungen gewährleisten.

## hh) Jugendschutz

Der Online-Händler hat das Jugendschutzgesetz (JuSchG) einzuhalten. Das JuSchG zielt darauf ab, Minderjährige vor bestimmten Produkten und Dienstleistungen zu schützen. Dabei richtet das Gesetz sich nicht an die Minderjährigen selbst, sondern an Händler und Dienstleister. Es erfasst hauptsächlich die Abgabe und den Verkauf von Alkohol und Tabak sowie Filme und Computerspiele.

Die Vorschriften für **Alkohol** sind in § 9 JuSchG zu finden. Demnach sind die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie der Getränke name zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

**i**

Die Abgabe von **Tabakwaren** an Minderjährige ist nach § 10 JuSchG verboten.

**Filme und Computer-/Konsolenspiele** müssen mit einer Altersbeschränkung gekennzeichnet werden, um sie an Jugendliche zu verkaufen. Eine Ausnahme gilt für Informations- und Lehrfilme.

Filme und Computerspiele dürfen an Minderjährige nur abgegeben werden, wenn sie ordnungsgemäß gekennzeichnet und für die Altersstufe der Minderjährigen freigegeben sind. Filme und Spiele, die nicht gekennzeichnet sind, dürfen nicht an Minderjährige verkauft werden.



In Deutschland werden Filme von der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH), Computerspiele von der USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle GmbH) geprüft und gekennzeichnet.

**Was müssen Händler beachten, die vom Jugendschutz erfasste Waren verkaufen wollen?** Im Gegensatz zum Ladengeschäft hat der Online-Händler das Problem, dass der Kunde sein Alter nicht durch Vorlage eines Ausweispapiers nachweisen kann. Für Filme und Spiele ohne Jugendfreigabe (ab 18 Jahren) gilt daher ein generelles Verkaufsverbot in Online-Shops, § 12 Abs. 3 JuSchG. Hiervon kann jedoch eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Online-Händler dafür sorgt, dass der Jugendschutz eingehalten wird.



### Tipp!

Am sichersten ist es, jugendgefährdende Waren nur über das PostIdent-Verfahren zu vertreiben. Der Kunde muss sich dabei mit seinem Personalausweis in der Postfiliale oder beim Zusteller ausweisen. Hierdurch kann das Alter und die Identität des Bestellers festgehalten werden. Ist alles korrekt und hat der Kunde das erforderliche Alter, wird ihm die Ware überreicht. Der Händler kann damit sichergehen, dass er keine jugendgefährdenden Waren an Minderjährige verkauft.



Die Einhaltung des Jugendschutzes ist beim Vertrieb von Alkohol, Tabakwaren, Filmen und Computerspielen besonders wichtig. Händler sollten nur sichere Verfahren nutzen, um eine Altersprüfung des Kunden sicherzustellen. Händler, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen, indem sie etwa an Minderjährige Tabakwaren verkaufen, müssen mit Bußgeldern rechnen. Diese können durch die Landesjugendschutzbehörden verhängt werden.



Kein taugliches Instrument des Jugendschutzes sind Altersangaben, die vom Kunden selbst stammen. Die bloße Versicherung „Ich bin volljährig“ reicht nicht aus, um jugendschutzrechtliche Pflichten zu erfüllen. Ganz allgemein gesprochen ist das „Vertrauen auf die Volljährigkeit“ durch die Rechtsordnung nicht geschützt.